

STATUTEN DER LEICHTATHLETIK- GEMEINSCHAFT BENKEN

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Die Leichtathletik-Gemeinschaft Benken (LG Benken), gegründet am 26. Juni 1965, ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff) mit Sitz in Benken. | Name, Sitz |
| 2. | Die LG Benken ist Mitglied im St. Gallisch- Appenzellischen Leichtathletikverband (SGALV) und ist somit auch im Schweizerischen Leichtathletikverband (SLV). | Zugehörigkeit |

II. LEITBILD

- | | | |
|----|---|-------|
| 3. | Die LG Benken fördert Leichtathletik als Leistungs- und Gesundheitssport für jede Altersstufe.

Die Förderung des Nachwuchssports als sinnvolle Freizeitgestaltung mit erzieherischem Charakter wird in den Vordergrund gestellt.

Den Leistungssport fördert und unterstützt die LG Benken im Rahmen seiner personellen und finanziellen Mittel. | Zweck |
|----|---|-------|

III. MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|----|--|------------|
| 4. | Der Beitritt zur LG Benken steht, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, jedermann offen.

Der Vorstand nimmt die Neumitglieder provisorisch auf. Sie erhalten durch Beschluss an der Vereinsversammlung (HV) die Mitgliedschaft. | Beitritt |
| 5. | Die LG Benken kennt folgende Mitgliederkategorien:

Mitglieder mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht
A Aktivmitglieder
P Passivmitglieder

Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
J Jugendmitglieder | Kategorien |

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 6. | Aktivmitglied der LG Benken wird, wer gewillt ist, sich am Vereinsleben zu betätigen und im SLV-lizenzpflichtigen Alter steht. | Aktivmitglied |
| 7. | Jugendmitglied der LG Benken ist, wer aktiv im Verein mitmacht, im Jugend und Sport (J+S)-Alter steht und noch nicht SLV-lizenzpflichtig ist. | Jugendmitglied |
| 8. | Passivmitglied ist, wer den Verein mit dem Jahresbeitrag unterstützt. | Passivmitglied |
| 9. | Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres. | Austritt |
| 10. | Für Übertritte in andere Vereine gelten die Bestimmungen des SLV. | Übertritte |
| 11. | Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder ihm auf andere Weise Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV vom Verein ausgeschlossen werden. | Ausschluss |

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

A. RECHTE

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 12. | Jedes Mitglied hat das Recht, vom gesamten Angebot des Vereins Gebrauch zu machen. | Grundsatz |
| 13. | Alle Aktiv- und Passivmitglieder besitzen an der HV das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Jugendmitglieder besitzen das Antragsrecht.

Zur Annahme eines Amtes kann kein Mitglied gezwungen werden. | Stimm-, Wahl- und Antragsrecht |
| 14. | Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten. | Schutz der Mitgliedschaft |

B. PFLICHTEN

15. Mitglieder der LG Benken verhalten sich sportlich fair und hilfsbereit. Sie sind stets bemüht, die Anliegen des Vereins zu unterstützen und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit ehrenvoll zu vertreten. Grundsatz
16. Sie verpflichten sich, Statuten, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ebenso sind sie verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Die LG Benken kann bei Unfällen keine Haftung übernehmen. Pflichten

V. ORGANISATION

17. Die Organe der LG Benken sind: Organe
- A. Vereinsversammlung (HV)
 - B. Vorstand
 - Technische Kommission Anlässe
 - Technische Kommission Sport
 - C. Zwei Revisoren

A. VEREINSVERSAMMLUNG (HV)

18. Die HV ist das oberste Organ der LG Benken. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie findet in der Regel im November statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, einberufen. HV
19. Die HV beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Zuständigkeit
20. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem kann der Vorstand bei Bedarf eine ausserordentliche HV einberufen. ausserordentliche HV

21. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich einzureichen. Die Anträge sind der Traktandenliste beizulegen. Zur Annahme ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen
22. Die Traktandenliste umfasst in der Regel: Traktanden HV
1. Präsenz (Appell)
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Protokoll der letzten HV
 4. Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Technischen Leiters
 5. Kassabericht
 - Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Revisorenbericht
 7. Mutationen
 8. Wahlen
 9. Jahresprogramm
 10. Anträge
 11. Allgemeine Umfrage

B. VORSTAND

23. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Zusammensetzung
- Präsident
 - Vicepräsident
 - Sportlicher Leiter
 - Kassier
 - Aktuar
- Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen beiziehen.

- | | | | | | |
|-----|---|----------------------------------|--|--|------------------------|
| 24. | Der Vorstand wird auf ein Jahr an der HV als Ganzes gewählt.
Bestehen für ein Amt mehrere Vorschläge, so ist für das betreffende Amt eine separate Wahl zu treffen. | Wahl des Vorstandes | 30. | Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und den 'Projekt-Fonds'.
Er legt alljährlich sein Kassabuch den Revisoren vor.
Er erstellt den Jahresabschluss, welcher an der HV zur Genehmigung vorgelegt wird.
Zudem verwaltet der Kassier die Mitgliederkartei aller Kategorien. | Aufgaben des Kassiers |
| 25. | Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung unter sich. | Zeichnungsberechtigung | 31. | Der Aktuar protokolliert sämtliche Sitzungen und erledigt in Absprache mit dem Vorstand alle anfallenden Schreibarbeiten.
Er ist als Aktuar Mitglied der Technischen Kommission Anlässe. | Aufgaben des Aktuars |
| 26. | Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der HV.
Der Vorstand überwacht und koordiniert die Arbeit der <ul style="list-style-type: none"> - Technischen Kommission Anlässe - Technischen Kommission Sport | Aufgaben des Gesamtvorstandes | C. REVISOREN | | |
| 27. | Der Präsident steht dem Vorstand und dem 'Projekt-Fonds' vor und leitet sämtliche Sitzungen.
Er vertritt den Verein in der Regel persönlich gegenüber der Öffentlichkeit. | Aufgaben des Präsidenten | 32. | Die Revisoren sind aus den Vereinsmitgliedern zu rekrutieren.
Sie werden von der HV auf ein Jahr gewählt. | Aufgaben der Revisoren |
| 28. | Der Sportliche Leiter bildet und leitet nach Bedarf die Technische Kommission Sport und ist für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
Darunter fallen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung der Trainer und Leiter - Organisation und Koordination des Trainings- und Wettkampfbetriebs - Zielsetzung und Jahresplanung | Aufgaben des Sportlichen Leiters | Die Amtszeit der Revisoren beträgt maximal 4 Jahre ohne Unterbruch.

Sie überprüfen die Kassaführung des Vereins.
Sie haben dazu jederzeit Einsicht in alle Protokolle und Kassabücher des Vereins.
Sie legen an der HV einen Bericht vor und empfehlen die Kassaführung zur Annahme oder Ablehnung. | | |
| 29. | Der Vicepräsident bildet und leitet nach Bedarf die Technische Kommission Anlässe und ist für den gesamten übrigen Trainingsbetrieb verantwortlich.
Darunter fallen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche, vom Verein organisierte Anlässe - Vereinsanlässe - Materialverwaltung | Aufgaben des Vicepräsidenten | VI. KASSAWESEN | | |
| | | | 33. | Es werden zwei Kassen geführt: <ul style="list-style-type: none"> - die Vereinskasse - der 'Projekt-Fonds' | Aufteilung |

34. Aus der Vereinskasse werden alle Verbindlichkeiten des Vereins bestritten. Vereinskasse

In die Vereinskasse fliessen insbesondere folgende Erträge:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen aus verschiedenen Anlässen
- Vermögenserträge

Über das Vermögen in der Vereinskasse verfügt der Verein gemäss seiner Organisationsstruktur.

35. Der 'Projekt-Fonds' dient als Finanzquelle für aussergewöhnliche Ausgaben zur Förderung des Leistungssports. 'Projekt-Fonds'

Mit dem 'Projekt-Fonds' verfügt der Vorstand über eine Finanzquelle, welche gezielt und zweckgebunden für die finanzielle Unterstützung von Athletinnen und Athleten der LG Benken freigemacht werden kann.

Der 'Projekt-Fonds' bleibt Vereinsvermögen.

In den 'Projekt-Fonds' fliessen insbesondere folgende Erträge:

- 100% aus Sport-Sponsoring zu Gunsten des 'Projekt-Fonds'
- 40% der Überschüsse aus der Vereinsrechnung
- Zuschüsse aus der Vereinskasse nach Ermessen des Vorstandes

Ein vom Vorstand gewählter Ausschuss verfügt, im Rahmen des 'Projekt-Fonds'-Reglements, frei über diesen 'Projekt-Fonds'.

Dieser Ausschuss besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem zuständigen Trainer

Das begünstigte Vereinsmitglied ist von Ausschuss einzuladen und anzuhören.

36. Der Vorstand legt an der HV das gültige Spesenreglement vor, welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist. Reglemente

Der Vorstand erlässt das Reglement des 'Projekt-Fonds'.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Vereinsjahr

38. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

39. Die Auflösung der LG Benken kann solange nicht beschlossen werden, als sieben Mitglieder ihrem Weiterbestand zustimmen. Auflösung des Vereins

Allfällig vorhandenes Vermögen wird bei einem Notar für fünf Jahre hinterlegt.

Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein mit dem selben Leitbild, wird das Geld für die Nachwuchsförderung an den SLV weitergeleitet.

40. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Februar 1983 und erlangen Gültigkeit mit dem Vereinsbeschluss vom 12. November 1994. Gültigkeit

Benken, 12. November 1994

Der Präsident:

Der Aktuar.